



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

FA/022/21

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	16.06.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	01.07.2021		öffentlich

Betreff: Prüfung der Gesamtabschlüsse der Gemeinde Altenbeken der Jahre 2010 bis 2017 (Nachholung von Beschlüssen)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken bestätigt die geprüften Gesamtabschlüsse der Gemeinde Altenbeken der Jahre 2010 bis 2017 gemäß § 116 Abs. 9 GO NRW und stellt sie dadurch wie folgt fest.:

Für die Jahre 2010 bis 2015:

Die Gesamtjahresabschlüsse 2010 bis 2015 werden festgestellt.

Gleichzeitig erteilt der Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung der Jahresabschlüsse dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW Entlastung für die Jahre 2010 bis 2015.

Für das Jahr 2016 und 2017

Die Gesamtjahresabschlüsse 2016 und 2017 werden mit dem bei dem Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken 2016 bzw. 2017 eingeschränkten Bestätigungsvermerk festgestellt. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW die eingeschränkte Entlastung erteilen. Die Einschränkung bezieht sich auf den Komplex des Forderungsmanagements („Gemeindekasse“).

Sach- und Rechtslage:

Zwischenzeitlich liegen alle Gesamtabschlüsse der Jahre 2007 bis 2017 im Entwurf mit der Bestätigung des Bürgermeisters vor.

Herr Dr. Naarmann hat als Wirtschaftsprüfer in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 21.01.2021 die wichtigsten Ergebnisse der Gesamtabschlüsse vorstellen.

In der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung am 29.04.2021 sind bereits die oben aufgeführten Beschlüsse einstimmig im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst worden.

In dieser Sitzung handelte der Haupt-und Finanzausschuss als Entscheidungsorgan anstelle des Rates der Gemeinde Altenbeken, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 GO NRW vorlagen (epidemische Lage von landesweiter Tragweite) und der Rat der Gemeinde Altenbeken hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hatte.

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde war es hierzu allerdings erforderlich, dass die Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst werden mussten, so dass dieses nun nachgeholt werden soll.